

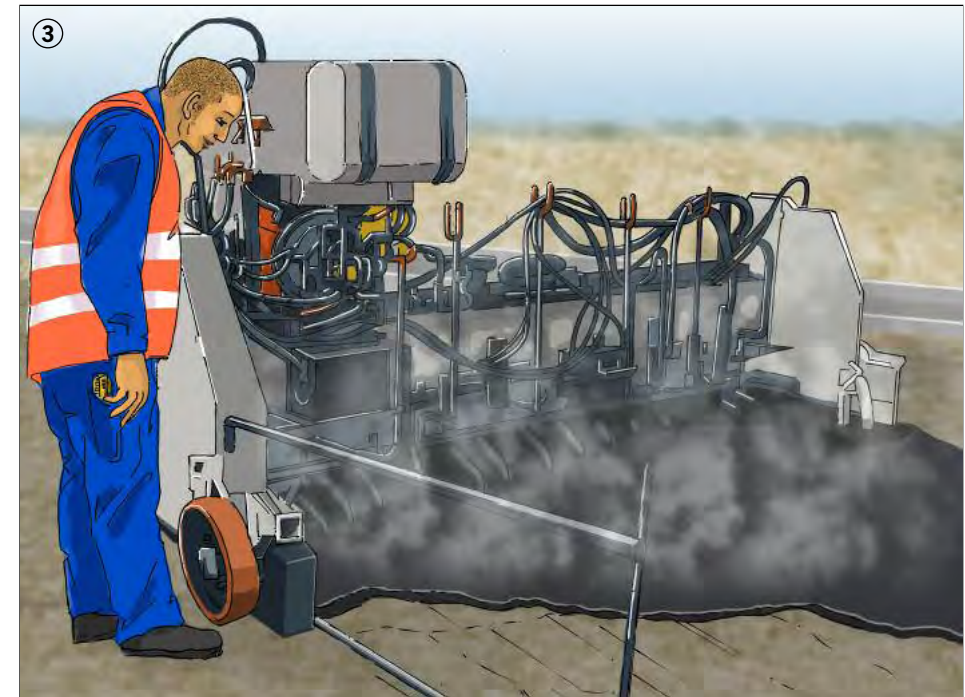
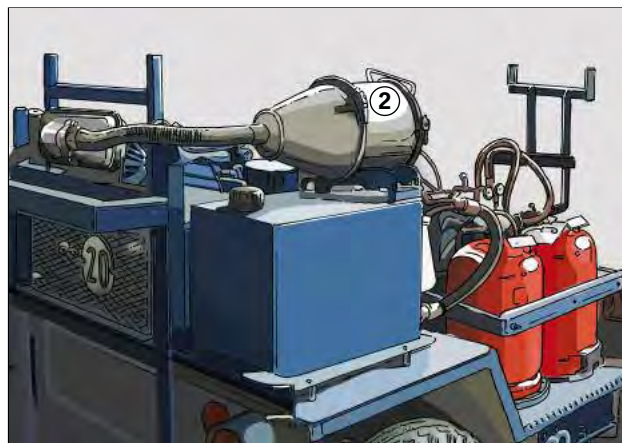
- Beim Einbau von Gussasphalt entstehen Gefährdungen durch:
 - Dämpfe und Aerosole aus Bitumen
 - Verbrennungen
 - hohe Arbeitsplatztemperaturen
 - Belastungen der Knie und Kniegelenke beim manuellen Einbau

Technische Schutzmaßnahmen

- Seit 2008 ist nur noch der Einbau von temperaturabgesenktem Gussasphalt mit Temperaturen bis max. 230° C zulässig.

- Temperaturabsenkung erreichen durch viskositätsverändernde Bindemittel oder Zusätze, z.B. Amid-Wachse, Parafine oder Zeolithe. Durch die Zusätze bleibt trotz abgesenkter Temperatur die notwendige Fließfähigkeit des Asphalts erhalten.

- Zusätzliche Gefährdungen entstehen in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen durch:
 - Dieselmotoremissionen beim Einsatz von fahrbaren Gussasphaltkochern und Dumpern
 - eingeschränkte Sicht durch Dämpfe und Aerosole



- Gussasphalt vorrangig maschinell einbauen mit beheizbaren Abziehböhlen, die als Verteil- und Glättvorrichtung wirken (ab einer Einbaubreite von 1 m einsetzbar)

- ③.
 - Als Trennmittel Seifenlösungen verwenden.
 - Keinen Dieselmotorkraftstoff oder Altlöl als Trennmittel verwenden.
 - Für den Einbau in umschlossenen Räumen gilt darüber hinaus:
 - Dieselbetriebene Fahrzeuge mit Dieselpartikelfiltern ② ausrüsten.
 - Auch bei natürlichen Lüftungsbedingungen zusätzlich künstliche Be- oder Entlüftungsmaßnahmen vornehmen ①.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Können temperaturabgesenkte Gussasphalte nicht eingebaut werden, alternativ Ersatzstoffe verwenden: In

umschlossenen Räumen, wie Tiefgaragen und Hallen, anstelle von Gussasphalt speziell entwickelte Zementestriche einbauen.

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Direkten Hautkontakt mit heißem Gussasphalt durch geschlossene Kleidung und wärmebeständige Schutzhandschuhe, z.B. aus Leder, verhindern.
- Knieschutz verwenden.
- Schutzschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau verwenden (Kennzeichnung HI).
- Das Tragen von Atemschutz schließt sich aufgrund der Arbeitsplatztemperatur aus und ist darüber hinaus als ständige Maßnahme nicht zulässig.

Vorsorgeuntersuchungen

- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtuntersuchungen) oder anbieten (Angebotsuntersuchungen). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)
 TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“
 Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV)
 BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
 Gesprächskreis Bitumen 2009: Temperaturabgesenkte Asphalte
 Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt – M TA, 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

